

Vertretungsvollmacht / Maklervollmacht

Auftraggeber: Name, Vorname / Anschrift

Der Auftraggeber bevollmächtigt den Versicherungsmakler **PULSAR-Simply Life, Inh. Alexander Schlowak** und einen eventuellen Rechtsnachfolger des Versicherungsmaklers zur Regelung seiner Versicherungsverhältnisse, zur Betreuung seiner Versicherungsangelegenheiten sowie zur Beschaffung des erforderlichen Versicherungsschutzes.

Diese Vollmacht umfasst insbesondere:

1. die uneingeschränkte aktive und passive Vertretung des Auftraggebers gegenüber den jeweiligen Versicherern einschließlich der Abgabe aller die Versicherungs- und sonstigen Verträge betreffenden Willenserklärungen und Anzeigen.
2. die Kündigung bestehender und den Abschluss neuer Versicherungsverträge.
3. die Geltendmachung der Versicherungsleistungen aus vom Versicherungsmakler vermittelten bzw. betreuten Versicherungsverhältnissen, die sonstige Mitwirkung bei der Schadensregulierung sowie die Entgegennahme von Geldzahlungen aus Versicherungsfällen für Rechnung des Versicherungsnehmers.
4. die Erteilung von Untervollmachten an andere Versicherungsmakler.
5. die Einreichung von Eingaben an die Aufsichtsbehörde (BAFin) im Namen des Versicherungsnehmers.
6. die Einleitung des Ombudsmann-Verfahrens gegen den Versicherer im Falle der Leistungsablehnung.

Die gesamte Korrespondenz des Versicherers mit dem Versicherungsnehmer ist über den Versicherungsmakler zu führen oder diesem zu überlassen. Der Versicherungsmakler ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Die Vollmacht ist zeitlich nicht befristet. Sie kann vom Auftraggeber gem. § 168 BGB jederzeit schriftlich widerrufen werden.

Diese Vollmacht hat so lange Gültigkeit, bis sie vom Vollmachtgeber zurückverlangt wird.

Ausweis

Der Versicherungsmakler weist sich durch eine Kopie dieser Urkunde als Bevollmächtigter des Auftraggebers aus. Sofern das jeweilige Versicherungsunternehmen auf die Einsicht der Originalurkunde besteht, ist dies dem Makler **sofort** mitzuteilen.

Dem Makler ist bekannt, dass der Versicherer rechtlichen Anspruch auf Vorlage einer Original-Vertretungsvollmacht gem. § 174 BGB hat. Sofern gewünscht kann diese vorgelegt werden.

Gem. § 175 BGB hat der Makler in diesem Fall einen rechtlichen Anspruch auf sofortige Rückgabe der Original-Vertretungsvollmacht durch den Versicherer.

Datenschutzerklärung

- (1) Der Auftraggeber willigt ein, dass die vom Versicherungsmakler angesprochenen Versicherer im erforderlichen Umfang Daten, die sich aus den Antragsunterlagen oder der Vertragsdurchführung (z. B. Beiträge, Versicherungsfälle, Vertragsänderungen) ergeben, an Rückversicherer zur Beurteilung des Risikos und zur Abwicklung der Rückversicherung, sowie zur Beurteilung des Risikos und der Ansprüche an andere Versicherer und an ihren Verband übermitteln dürfen. Diese Einwilligung gilt unabhängig vom Zustandekommen des beantragten Vertrages auch für entsprechende Prüfung bei anderweitig zu beantragenden Versicherungsverträgen und bei künftigen Antragstellungen des Auftraggebers.
- (2) Der Auftraggeber willigt ferner ein, dass diese Versicherer, soweit dies zur ordnungsgemäßen Durchführung seiner Versicherungsangelegenheiten erforderlich ist, allgemeine Vertrags-, Abrechnungs- und Leistungsdaten in gemeinsamen Datensammlungen führen und an den Versicherungsmakler weitergeben.
- (3) Der Auftraggeber willigt weiter darin ein, dass seine Personalien und Kontoverbindungen vom Versicherungsmakler zum Zweck der Kundenbetreuung gespeichert werden können. Der Versicherungsmakler darf die so gewonnenen Daten verwenden um den Kunden weiterführend auch in anderen Produktparten zu beraten, kontaktieren um ihm weitere Produktvorschläge zu unterbreiten.
- (4) Gesundheitsdaten dürfen nur streng vertraulich an Personen- und deren Rückversicherer übermittelt werden. An Versicherungsmakler dürfen sie nur weitergegeben werden, soweit dieses zur Vertragsgestaltung erforderlich ist.
- (5) Der Auftraggeber willigt ein, dass die dem Versicherungsmakler überlassenen Daten auch für die vereinbarte Erteilung von Untervollmachten an von Berufswegen zur Verschwiegenheit verpflichteter Personenkreise (z. B. Rechtsanwälte, Steuerberater) im Rahmen der zu beauftragenden Interessenwahrnehmung des Auftraggebers weitergegeben werden dürfen.
- (6) Diese Einwilligung zur Verwendung und Speicherung personenbezogener Daten kann dem Versicherungsmakler jederzeit und unabhängig von dem restlichen Vertrag entzogen werden.

Ort, Datum

Unterschrift des Auftraggebers

Auszug aus dem BGB

BGB § 168 Erlöschen der Vollmacht

Das Erlöschen der Vollmacht bestimmt sich nach dem ihrer Erteilung zugrunde liegenden Rechtsverhältnis. Die Vollmacht ist auch bei dem Fortbestehen des Rechtsverhältnisses widerruflich, sofern sich nicht aus diesem ein anderes ergibt. Auf die Erklärung des Widerrufs findet die Vorschrift des § 167 Abs. 1 entsprechende Anwendung.

BGB § 174 Einseitiges Rechtsgeschäft eines Bevollmächtigten

Ein einseitiges Rechtsgeschäft, das ein Bevollmächtigter einem anderen gegenüber vornimmt, ist unwirksam, wenn der Bevollmächtigte eine Vollmachtsurkunde nicht vorlegt und der andere das Rechtsgeschäft aus diesem Grund unverzüglich zurückweist. Die Zurückweisung ist ausgeschlossen, wenn der Vollmachtgeber den anderen von der Bevollmächtigung in Kenntnis gesetzt hatte.

BGB § 175 Rückgabe der Vollmachtsurkunde

Nach dem Erlöschen der Vollmacht hat der Bevollmächtigte die Vollmachtsurkunde dem Vollmachtgeber zurückzugeben; ein Zurückbehaltungsrecht steht ihm nicht zu.

BGB § 181 Insihgeschäft

Ein Vertreter kann, soweit nicht ein anderes ihm gestattet ist, im Namen des Vertretenen mit sich im eigenen Namen oder als Vertreter eines Dritten ein Rechtsgeschäft nicht vornehmen, es sei denn, dass das Rechtsgeschäft ausschließlich in der Erfüllung einer Verbindlichkeit besteht.